

der Berufsausübung Anvertrautes oder Bekanntgewordenes und die Zeugen, die durch ihre Aussagen Angehörige belasten müßten. Das Aussageverweigerungsrecht in diesen Fällen besteht jedoch nicht, soweit Anzeigepflicht vorliegt und die Strafbarkeit der Anzeigenunterlassung gegeben ist. Weitere Aussageverweigerungsrechte bestehen für: Geistliche über ihnen im Rahmen der Seelsorge Anvertrautes oder Bekanntgewordenes, solche Zeugen, die sich durch ihre Aussagen selbst der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden, Abgeordnete der Volkskammer und für Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen. Aus sa geverweiger ungs p f l i e h t e n (Vernehmungsverbot) bestehen für solche Personen, denen eine vom Staat auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht obliegt bzw. oblag. Wird vom zuständigen Leiter Aussagegenehmigung erteilt, entfällt die Pflicht zur A. Über Aussageverweigerungsrechte und -pflichten sind die betreffenden Personen zu belehren. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erreichung von Aussagen ist unzulässig. Die Verweigerung von Aussagen durch Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte während Befragungen oder Vernehmungen ist davon grundsätzlich zu unterscheiden.

**Ausscheidereigenschaft** -> *Serologie*

**Ausschließungsgründe:** Gründe, die im Interesse der unvoreingenommenen Feststellung der -> *Wahrheit* die Mitwirkung bestimmter Personen am Verfahren als —▶ *Richter* und-\* *Sachverständige*, als -\* *Erziehungsberechtigte* gesetzlich ausschließen. Solche Gründe sind gegeben, wenn es sich um durch die Straftat —▶ *Geschädigte*; Angehörige des —▶ *Beschuldigten*, Angeklagten oder Geschädigten

bzw. deren Vormund handelt; an der Straftat beteiligte Erziehungsberechtigte oder um solche Erziehungsberechtigte handelt, deren Ausschluß von den Mitwirkungsrechten im Strafprozeß im Interesse des Jugendlichen erforderlich ist, oder wenn Personen bereits in dieser Sache als Staatsanwalt, Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, Rechtsanwalt, Verteidiger, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger tätig gewesen bzw. als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen worden ist.

**Ausschuß:** Materialdefekt (Perforation, Öffnung) in der Haut bzw. in Textilien oder anderen Materialien, durch den das Geschoß (-> *Projektile*) das beschossene Objekt (Beschußobjekt) verlassen hat. Der A. ist meist größer als der Einschuß und läßt sich an einigen Materialien wie folgt bestimmen: bei Glasdurchschüssen befinden sich auf der Ausschußseite muschelförmige Ausbrechungen; bei Holz ist die Ausschußseite durch starke Materialabsplitterungen gekennzeichnet; in Textilien sind die Faserenden nach außen gestülpt. -\* *Einschuß* -> *Schußverletzung* [101]

**Ausweise der DDR:** Gesamtheit von Dokumenten, die ausschließlich personenbezogen ausgegeben werden und mit Angaben zur jeweiligen Person versehen sind (z. T. mit Lichtbild). Das sind vor allem: -\* *Personalausweise*, Dienstaussweise, Betriebsausweise, Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung.

Zur Legitimation für Bürger der DDR gelten: der Personalausweis für Bürger der DDR bzw. der vorläufige Personalausweis und Dienstaussweise (-bücher) der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung sowie Wehrdienstaussweise während der Ableistung des Wehrdienstes oder in Ver-